4341 17.10.1930 Fr

A:
F: Die Fischerkarte von Paul Modert

FEVR. 30

Ubreißkalender

Barbralamafikahe änafoladös karobaplö fodöbabrabra barschplö.

Da wundern Sie sich und raten: Ungarisch? Indisch? Sanskrit? Hottentottisch? .....

Ach nein! Deutsch! Gutes Deutsch. Es heißt: Im Grenzgewässer gegen Preußen ist das Brittelmaß für Barbe, Brachse, Lachsforelle, Maifisch, Finte, Karpfen und Hecht 28 Centimeter von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen.

Das ist aber nur die Übersetzung des ersten Wortes.

Wenn Sie wissen wollen, was die andern heißen, so kaufen Sie sich für ein Spottgeld die Fischerkarte des Großherzogtums Luxemburg, die der junge Oberförster von Mersch Herr Paul Modert soeben herausbringt.

Dieser junge Mann besitzt in einem erstaunlichen Grade die Gabe der Synthesis. Auf einer einzigen Blattseite synthetisiert er unsere ganze Fischerei-Gesetzgebung, für die andere bisher richtige Broschüren gebraucht haben. Er hat sozusagen diesem Fischerei-Kodex den Bauch aufgeschnitten und alle Organe, alle Nerven- und Muskelstränge, Arterien und Venen und Ganglien bloßgelegt.

Du willst zum Beispiel wissen, wann bei uns die Fischerei in den Forellengewässern erlaubt und wann sie verboten ist. Ein Blick auf die Karte: Da steht unter Nr. 3 das Merkwort „Schonzeiten". Darunter: Inland, Forellengewässer — vom 15. Oktober bis 1. April ausschließlich. Heißt also, daß bei der Schonzeit sowohl der 15. Oktober wie der 1. April ausgeschlossen sind, daß mithin der 15. Oktober nicht unter die Schonzeit fällt und du am 15. Oktober alljährlich noch deine letzte Rotgetupfte fangen darfst.

Hier möchte ich eine kleine Frage an den Herrn Verfasser einflechten. Unter den Schonzeiten für die Grenzgewässer gibt er für Preußen an: Forellengewässer vom 15. Oktober bis 1. April einschließlich. Da dürfte also am 15. Oktober und am 1. April nicht gefischt werden. Liegt hier nicht eine Verwechslung vor, in dem Sinn, daß sich die deutsche Datumangabe auf die erlaubte Zeit, nicht auf die Schonzeit bezieht? Also erlaubt vom 1. April bis 15. Oktober einschließlich? Die Luxemburger, die in Preußen Forellenbäche gepachtet haben, müssen wissen, ob sie schon am 1. April die Gerte schwingen dürfen oder nicht.

Auch in andern, unwesentlichen Punkten bedarf die Karte kleiner Berichtigungen, die jeder leicht selber vornehmen kann. So sieht man zum Beispiel bei der Lafontaine-Mühle in Stadtbredimus zwei Bäche münden, einen Bonser Bach und einen Erpeldinger Bach. Einer davon ist zuviel, der Erpeldinger.

Im übrigen ist die Karte in ihrer Anlage wie in ihrer Ausführung ein Phänomen von Übersichtlichkeit und für alle Fischer ein unentbehrliches Vademecum, denn sie sehen darauf mit einem Blick, was sie und andere in ihrem Fischwasser dürfen und was sie nicht dürfen. Da ist zum Beispiel ein Wasserlauf so gezeichnet, daß fünf schwarze Linien dicht nebeneinander herlaufen: die Alzette von Esch bis Ettelbrück. Sofort weißt du: Das ist ein Nichtforellengewässer, darin darfst du fischen vom 25. Juni bis 25. März mit schwimmender Angel, Flinte, Legeangel und Nachtschnüren (nur bei Tag), mit Sackgarn ohne Flügel, mit Grundangel, mit Wurfgarn oder Weidenreuse, Senkgarn ohne Flügel, Hamen, Weidenkorb, Flasche (für Ellritzen), Rochen (für Frösche), Stecheisen (für Lachse) und Tellergarn (für Krebse).

Wer hätte gedacht, daß die Alzette ein so berühmtes Fischwasser wäre!

Ich gehe mit Dir jede Wette ein, lieber Leser und Fischer, Du kannst mir aus dem Gebiet der Fischereigesetzgebung keine einzige Frage stellen, ohne daß ich mit dem Finger auf die Karte tippe und sage: Da! Nur eins fehlt darauf, klagte mir der Verfasser: der Kaselbach. Niemand konnte ihm sagen, wo der Kaselbach fließt. Vielleicht wird ihm aus unserm Leserkreis Auskunft, die er für die nächste Auflage verwerten kann. Sie wird nicht lange auf sich warten lassen.

Vielleicht läßt Herr Modert seine Karte in Brusttaschenformat verkleinern, vielleicht erwirbt ein Drucker das Recht, die Karte in diesem Format seinem Fahrplanheft einzuverleiben.

Alle Fischer wären dafür dankbar.

Vendredi 17 10 1930